



Deutscher Anwaltverein

Arbeitsgemeinschaft  
Familienrecht



In jeder Beziehung.

Mitgliederversammlung und Herbsttagung  
29.11. bis 01.12.2018  
in Münster

---

**„Sättigungsgrenze“ und konkreter Bedarf  
im Unterhalt**

Prof. Dr. Frank Klinkhammer  
Karlsruhe

# „Sättigungsgrenze“ und konkreter Bedarf im Unterhalt

BGH Beschluss vom 15. November 2017 - XII ZB 503/16



Herbsttagung ArbGem FamR im DAV  
Münster - 29.11.2018 Klinkhammer

# Übersicht

- Inhalt der Entscheidung
- Einordnung
- Berechnungsbeispiel
- FAQ
- Ausblick



# Inhalt der Entscheidung *a*

- Ausgangsfall
  - Nachehelicher Unterhalt
  - Auskunftsverlangen gegen Anwaltsnotar
  - Erklärung für „unbeschränkt leistungsfähig“
- AG: abgewiesen; OLG: stattgegeben;  
Rechtsbeschwerde des Ehemanns



# Inhalt der Entscheidung **b**

- **Entscheidung des BGH: Bestätigung OLG**

1. Der Anspruch auf **Auskunft** über das Einkommen des Unterhaltspflichtigen ist bereits gegeben, wenn die Auskunft für den Unterhaltsanspruch Bedeutung haben kann.
2. Es ist rechtsbeschwerderechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Tatsachengerichte im Sinne einer **tatsächlichen Vermutung** davon ausgehen, dass ein Familieneinkommen bis zur Höhe des **Doppelten des höchsten in der Düsseldorfer Tabelle ausgewiesenen Einkommensbetrags** vollständig für den Lebensbedarf der Familie verwendet worden ist. Der Unterhaltsbedarf kann in diesem Fall **ohne Darlegung der konkreten Einkommensverwendung nach der Einkommensquote** bemessen werden.
3. Soweit das Einkommen **darüber hinausgeht**, hat der Unterhaltsberechtigte, wenn er dennoch Unterhalt nach der Quotenmethode begehrt, die vollständige Verwendung des Einkommens für den Lebensbedarf darzulegen und im Bestreitensfall in vollem Umfang zu beweisen.
4. Ein Auskunftsanspruch gegen den Unterhaltspflichtigen ist immer schon dann gegeben, wenn unabhängig von der tatsächlichen Vermutung der Einkommensverwendung eine Darlegung des Bedarfs nach der Quotenmethode in Betracht kommt. Aufgrund der Erklärung des Unterhaltspflichtigen, er sei "**unbegrenzt leistungsfähig**", entfällt der Auskunftsanspruch noch nicht.



# Einordnung

- Anspruchsgrundlage
- **Bedarf**
  - *Konkreter Bedarf*
  - *Quotenbedarf*
  - *„Sättigungsgrenze“*
- Bedürftigkeit
- **Leistungsfähigkeit**
- **Darlegungs- und Beweislast**
  - *Tatsächliche Vermutung*
- **Auskunft**



# Berechnungsbeispiel *a*

Einfaches Beispiel	mtl.	
Einkommen EM	11.000	
Einkommen EF	0	Unterhalt?
<i>Abwandlung:</i>		
<i>Eheprägende Vermögensbildung</i>	2.000	<i>Unterhalt?</i>



# Berechnungsbeispiel *b*

WinFam	
Berechnung des Gatten/Partnerunterhalts	
<b>Berechnung des Gatten/Partnerunterhalts</b>	
Prüfung auf Leistungsfähigkeit vorweg	
<b>Voller Partnerunterhalt</b>	
Verpflichtungen von Ehemann	
Einkommen von Ehemann*	11000,00 €
Erwerbstätigenbonus: $11000 \cdot 1/7$	-1571,43 €
<hr/>	
Bonusbereinigtes Einkommen von Ehemann	9428,57 €
Voller Unterhalt von Ehefrau: $9428,57/2$	4714,28 €
Relative Sättigungsgrenze	Prg: 2750 Euro
Voller Unterhalt (begrenzt durch die relative Sättigungsgrenze) von Ehefrau: 2750.-0.	2750,00 €
<b>Kontrolle nach § 1581 BGB</b>	



# Berechnungsbeispiel **c**

## Lösung

**Grundfall** nach DT:  $\frac{3}{7}$  von 11.000 = **4.714**

<b>Abwandlung:</b>	<b>a</b>	<b>b</b>
	11.000	11.000
	<u>-2.000</u>	<u>-2.000</u>
	9.000	9.000
<b>1/2 (vgl. WinFam) oder 3/7?</b>	4.500	<b>3.857</b>

Arg. für **a**: - Konsequente Durchführung der tatsächlichen Vermutung

Arg. für **b** - Unterschiedslose Verteilung des für Konsumzwecke verfügbaren Einkommens; Vermögensbildung wird wie Eheprägende Schulden behandelt

- Bruchlose Anwendung des Erwerbsanreizes  
(1/7 bzw. 1/10)



# FAQ

- 1) Besteht noch Raum für Erklärung unbegrenzter Leistungsfähigkeit?  
(*WinFam*)
- 2) Gibt es noch die „relative Sättigungsgrenze“ als „Schallgrenze“ für konkrete Darlegung des Bedarfs? (*Seiler, Born*)
- 3) Ist eine konkrete Bedarfsberechnung nicht mehr möglich? (*Soyka*)
- 4) Wie hoch ist der höchste mögliche Quotenbedarf? (*Breuers, Thormeyer*)
- 5) Auskunftspflicht auch jenseits des Quotenbedarfs? (*Viefhues*)
- 6) Kann der Unterhaltspflichtige die Quote verhindern oder einschränken?  
(*Schwamb*)

8



# FGA

- 1) Nein, denn die mit ihr beabsichtigte Wirkung kann nicht mehr erzielt werden.
- 2) Nein, es gibt nur eine Grenze der tatsächlichen Vermutung, deren Überschreiten aber nicht zu einer anderen Unterhaltsberechnung zwingt.
- 3) Doch, zulässig ist sie immer, vereinzelt ist sie erforderlich (Bsp. Pflegebedürftigkeit). Ratsam ist sie allerdings selten.
- 4) Grundsätzlich unbegrenzt, nur mit unterschiedlicher Darl.- u. Beweislast.
- 5) Ja, es sei denn, der Unterhaltsanspruch ist aus anderen Gründen ausgeschlossen oder der Höhe nach verbindlich festgelegt. Auskunft auch zur Vermögensbildung.
- 6) Nur einschränken, indem er substantiiert zur Vermögensbildung vorträgt.

9



# Ausblick

- Verhältnis zur sonstigen Vermögensbildung
  - Bsp. Tilgungsanteil Hauslasten, BGH zum Elternunterhalt
- Wie ist trennungsbedingter Mehrbedarf zu berücksichtigen?
- Unterhaltspflichtiger bildet nach Scheidung und Erstfestsetzung des Unterhalts kein Vermögen mehr, ändert das die Lage, Abänderungsgrund?





Ende